
S 11 R 3027/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 3027/21
Datum	17.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 1001/22
Datum	21.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 17.03.2022 und der Bescheid der Beklagten vom 27.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2021 abgeÄndert und die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin einen Betrag in HÄhe von 5.546,32 â¬ zu zahlen. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÄgerin Ä¼ der notwendigen auÄergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die KlÄgerin begehrt die Auszahlung einer Erwerbsminderungsrentennachzahlung fÄr den Zeitraum 05.12.2020 bis 31.07.2021 in HÄhe von 5.608,23 â¬ nebst Verzinsung.

Die 1961 geborene KlÄgerin, welche im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum

04.12.2020 Arbeitslosengeld I von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von 1.176,60 € netto monatlich (39,22 € kalendertäglich) bezog, beantragte bei der Beklagten am 09.04.2019 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte lehnte den Antrag zunächst mit Bescheid vom 30.01.2020 mit der Begründung ab, die Klägerin erfülle die medizinischen Voraussetzungen nicht. Hiergegen erhob die Klägerin am 10.02.2020 Widerspruch, welchem die Beklagte mit Bescheid vom 17.06.2020 (Bl. 9 der SG-Akte) teilweise abhalf und der Klägerin eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, beginnend ab dem 01.04.2019 gewährte. Die Rente werde ab dem 01.07.2020 laufend monatlich in Höhe von 804,18 € brutto/712,91 € netto gezahlt. Für den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2020 ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von 10.273,32 €, welche der Klägerin ausgezahlt wurde.

Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 01.07.2020, ihren Widerspruch aufrecht zu erhalten, da ihr lediglich eine Rente wegen teilweiser, nicht jedoch wegen voller Erwerbsunfähigkeit bewilligt worden sei.

Mit Bescheid vom 25.06.2021 (Bl. 43 ff. der Senatsakte) bewilligte die Beklagte der Klägerin nach Erhebung einer Untätigkeitsklage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG, S 2 R 3084/20) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beginnend ab dem 01.04.2019. Ab dem 01.08.2021 werde diese laufend monatlich in Höhe von 1.608,36 € brutto bzw. 1.425,81 € netto gezahlt. Der Bescheid über die bisherige Rente werde hinsichtlich des Zahlungsanspruchs ab dem 01.08.2021 aufgehoben. Für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.07.2021 ergebe sich eine Nachzahlung in Höhe von 39.081,99 €. Diese werde vorläufig nicht ausgezahlt. Zunächst seien Ansprüche anderer Stellen zu klären (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Träger der Sozialhilfe, Arbeitgeber, vergleichbare Stellen im Ausland, Versicherungsträger im Ausland). Sobald die Höhe der Ansprüche bekannt sei, werde die Nachzahlung abgerechnet.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05.07.2021 teilte die BA der Klägerin mit, die Bewilligung des von ihr im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 bezogenen Arbeitslosengeldes I werde aufgehoben. Mit Schreiben vom selben Tag (Bl. 81 ff. der Senatsakte) machte die BA bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 29.785,66 € geltend. Der Klägerin sei bis zum 04.12.2020 Arbeitslosengeld gezahlt worden. Wegen Zuerkennung der genannten Sozialleistung habe sie für die Zeit vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 einen Erstattungsanspruch nach [§ 103](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Höhe von 23.688,88 €. Gemäß [§ 335 Abs. 2 und Abs. 5](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bestehe für die Zeit vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 zudem Anspruch auf Ersatz der Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 5.059,65 € und zur Pflegeversicherung in Höhe von 1.037,13 €.

Mit Schreiben vom 27.07.2021 (Bl. 99 der Senatsakte) teilte die Beklagte der Klägerin mit, ein Nachzahlungsbetrag aufgrund der einbehaltenen Nachzahlung ergebe sich nicht. Die Nachzahlung der vollen Erwerbsminderungsrente für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 31.07.2021 betrage 39.081,99 €. Davon hätte sie zur Erfüllung des Erstattungsanspruches der BA für die Zeit vom 01.04.2019 bis

zum 04.12.2020 einen Betrag von 23.688,88 € an diese überwiesen. Damit vermindere sich die Nachzahlung auf den Betrag von 15.393,11 €. Von diesem Betrag sei der Betrag der teilweisen Erwerbsminderungsrente abzuziehen, den die Klägerin in der Zeit vom 01.04.2019 bis zum 31.07.2021 in Höhe von insgesamt 19.541,15 € erhalten habe, weil der Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente insoweit kraft Gesetzes bereits als erfüllt gelte ([§ 89 Abs. 1 Satz 5](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI]).

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 02.08.2021 Widerspruch ein und forderte zur Begründung aus, der Zeitraum, in welchem sie ohne Verschulden ihrerseits parallel Arbeitslosengeld I und teilweise Erwerbsminderungsrente bezogen habe, müsse von dem Zeitraum nach Beendigung des Arbeitslosengeld I-Bezuges ab dem 05.12.2020 getrennt betrachtet werden. Nur die Nachzahlung, welche den Bezugszeitraum von Arbeitslosengeld I (01.04.2019 bis 04.12.2020) betreffe, dürfe zur Verrechnung mit der BA herangezogen werden. Dass sich für diesen Zeitraum keine Nachzahlung ergebe, sei korrekt und nachvollziehbar. Dies gelte aber nicht für den Zeitraum nach Beendigung des Arbeitslosengeld I-Bezuges. Die Verzögerungen im Verfahren auf Gewährung der Erwerbsminderungsrente seien nicht ihr, sondern der Beklagten anzulasten. Ihr stehe daher für den Zeitraum vom 05.12.2020 bis 31.07.2021 eine Nachzahlung in Höhe von 5.608,23 € nebst Zinsen zu. Zudem fordere sie auch Zinsen bezüglich der Nachzahlung von 10.273,32 € aus dem Bescheid vom 17.06.2020.

Mit Schreiben vom 18.08.2021 wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, dass es sich bei ihrem Schreiben vom 27.07.2021 nicht um einen Verwaltungsakt handle, so dass ein Widerspruch hiergegen nicht möglich sei. Hierauf reagierte die Klägerin mit Schreiben vom 24.08.2021.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.10.2021 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch der Klägerin zurück. Nach [§ 44 Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) seien nur Geldleistungen bzw., soweit es die Leistungen zur Teilhabe betreffe, auch Sachleistungen, die ersatzweise durch Zahlung eines Geldbetrages erbracht werden, zu verzinsen. Von der Nachzahlung der vollen Erwerbsminderungsrente für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.07.2021 in Höhe von insgesamt 39.081,99 € sei zur Erfüllung des Erstattungsanspruches der Agentur für Arbeit für die Zeit vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 ein Betrag von 23.688,88 € an diese überwiesen worden. Die verbleibende Nachzahlung in Höhe von 15.393,11 € sei nicht auszuzahlen, weil die Klägerin im gleichen Zeitraum bereits die teilweise Erwerbsminderungsrente in Höhe von insgesamt 19.541,15 € erhalten habe und der Anspruch auf die volle Erwerbsminderungsrente insoweit gemäß [§ 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI](#) als erfüllt gelte. Über die Rückforderung zu viel erhaltener Rentenbeträge bei parallelen Rentenansprüchen entscheide die Rentenversicherung grundsätzlich in einem gesonderten Verfahren. Beständen für denselben Zeitraum mehrere Rentenansprüche, werde nur die höchste Rente geleistet. Mangels Nachzahlungsanspruch bestehe auch der Verzinsungsanspruch nicht.

Hiergegen hat die Klagerin am 09.11.2021 Klage beim SG erhoben. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass sie seit dem 06.03.2019 Arbeitslosengeld I bezogen habe. Dieses resultierte aus ihrer vorherigen Teilzeitbeschaftigung (22,5 Wochenstunden) und sei deshalb auch bei der nachtraglich ruckwirkend zum 01.04.2019 gewahrten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung durch die BA weiterhin in voller Hohe von monatlich 1.176,60 € bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes am 04.12.2020 gewahrt worden. Zum damaligen Zeitpunkt sei dieses Vorgehen vollig rechtskonform gewesen. Zwar sei sie der uberzeugung gewesen, dass ihr eigentlich eine volle Erwerbsminderungsrente zugestanden habe. Allerdings habe sie sich nicht darauf verlassen konnen, dass die Beklagte diese uberzeugung (irgendwann in der Zukunft) bereit sei, zu teilen. Hatte die Beklagte allerdings ihren Rentenantrag vom 09.04.2019 mit der gebotenen Achtung unter Abwagung aller vorhandenen Tatsachen sowohl medizinischer als auch rechtlicher Sachlage zugig, zeitnah und fachlich korrekt untersucht, gepruft und beschieden, ware es nie zu diesem Doppelbezug von Leistungen gekommen. Dies konne unmoglich zu ihren Lasten gehen. Dass die BA gegenuber der Beklagten einen Erstattungsanspruch habe, sei unstrittig. Aber dieser musse ebenso unstrittig auch auf den Zeitraum des Parallelbezuges vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 begrenzt sein. Rentennachzahlungen, die einen spateren Zeitraum umfassten, durften hier nicht mit einflieen. Ab dem 05.12.2020 stehe ihr zweifelsfrei die Nachzahlung in Hohe der Differenz zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderungsrente samt Verzinsung zu. Es entbehre jeglicher gesetzlicher Grundlage, dass sie im Zeitraum 05.12.2020 bis 31.07.2021 mit einer oppelten Voll-Erwerbsminderungsrente in Hohe von lediglich 712,91 € netto abgespeist werden solle, weil die Beklagte der BA falschlicherweise den gesamten Arbeitslosengeld I-Betrag in Hohe von 26.688,88 € unbesehen erstattet habe. Hier hatte die Beklagte saldieren mussen. Auch standen ihr Zinsen fur die ihr mit Bescheid vom 17.06.2020 zuerkannte Nachzahlung in Hohe von 10.273,32 € fur den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2020 sowie die Erstattung der Kosten des Widerspruchsverfahrens im Zeitraum vom 10.02.2020 bis 16.10.2021 in Hohe von 155,20 € zu.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur Begrundung auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid verwiesen.

Mit Bescheid vom 01.03.2022 (Bl. 59 der SG-Akte) hat die Beklagte den Antrag der Klagerin auf Verzinsung der Nachzahlung gemass [ 44 SGB I](#) abgelehnt. Nach [ 44 SGB I](#) seien Anspruche auf einmalige und laufende Geldleistungen zu verzinsen. Zu diesen Geldleistungen gehorten auch verspastet erbrachte Rentenzahlungen. Aus der Mitteilung uber die Abrechnung der Nachzahlung vom 27.07.2021 sei zu ersehen, dass keine Restzahlung aus dem Bescheid vom 25.06.2021 zur Verfugung stehe. Damit liege keine verspastete Geldleistung vor und eine Verzinsung konne nicht erfolgen. Auch gegen diesen Bescheid hat die Klagerin mit Schreiben vom 04.03.2022 Widerspruch erhoben (Bl. 76 der SG-Akte).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 17.03.2022 abgewiesen und zur Begrundung ausgefahrt, die Klage sei teilweise unzulassig und, soweit sie zulassig sei, unbegrundet. Bezuglich des Zinsanspruchs fur die zuerkannte Nachzahlung in

HÄ¶he von 10.273,32 â¶ fÃ¼r den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2020 sei die Klage mangels abgeschlossenen Vorverfahrens unzulÃ¶ssig. Eine Entscheidung Ã¼ber den â¶ von der KlÃ¶gerin mehrfach gestellten â¶ Antrag auf Verzinsung sei bisher nicht erfolgt. Der Klageantrag bzgl. der Kostenerstattung der ihr fÃ¼r das Klageverfahren zu dem Aktenzeichen S 2 R 3084/20 (UntÃ¶chtigkeitsklage) entstandenen Kosten sei ebenfalls unzulÃ¶ssig, da das SG mit Gerichtsbescheid vom 09.09.2021 bereits entschieden habe, dass die Beklagte die au¶ergerichtlichen Kosten der KlÃ¶gerin zu erstatten habe. Die AntrÃ¶ge auf Zahlung eines Betrages in HÄ¶he von 5.608,23 â¶ nebst Verzinsung seien zulÃ¶ssig, aber unbegrÃ¼ndet, da die KlÃ¶gerin im Ergebnis bereits mehr erhalten habe als sie bekommen hÃ¶tte, wenn die Rente wegen voller Erwerbsminderung von Anfang an, also ab dem 01.04.2019, gezahlt worden und es in der Zeit vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 gar nicht erst zur Zahlung von Arbeitslosengeld I gekommen wÃ¶re. Die KlÃ¶gerin habe im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.07.2021 einen Anspruch auf GewÃ¶hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÄ¶he von 39.081,99 â¶. TatsÃ¶chlich habe sie in diesem Zeitraum Sozialleistungen in HÄ¶he von 50.513,32 â¶ erhalten. Dieser Betrag setze sich zusammen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I nebst BeitrÃ¶gen zur Kranken- und Pflegeversicherung vom 01.04.2019 bis 04.12.2020 in HÄ¶he von insgesamt 29.785,66 â¶, der Nachzahlung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung fÃ¼r den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2020 in HÄ¶he von 10.273,32 â¶ sowie ab dem 01.07.2020 bis 31.07.2021 die laufende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in HÄ¶he von 804,18 â¶ (insgesamt 10.454,34 â¶). Die KlÃ¶gerin habe somit mehr erhalten, als ihr zustehe. Die Entscheidung der Beklagten, den Nachzahlungsbetrag nicht auszuzahlen, sei daher sachgerecht. Nach der geltenden Rechtslage kÃ¶nne ein Versicherter neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung einen Anspruch auf Zahlung von (gekÃ¼rztem) Krankengeld ([Â§ 50 Abs. 2 SGB V](#)) oder Arbeitslosengeld ([Â§ 125 Abs. 1 SGB III](#)) haben, wÃ¶hrend ein Anspruch auf Kranken- oder Arbeitslosengeld neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ausgeschlossen sei ([Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#), [Â§ 125 Abs. 1 SGB III](#)). Dies kÃ¶nne â¶ wie im Fall der KlÃ¶gerin â¶ dazu fÃ¼hren, dass die Summe der nebeneinander gezahlten Sozialleistungen (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung plus Krankengeld oder Arbeitslosengeld) hÄ¶her sei als der spÃ¶ter fÃ¼r denselben Zeitraum zuerkannte Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Stelle sich im Nachhinein heraus, dass ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden habe und damit die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sowie das Arbeitslosengeld zu Unrecht gezahlt worden seien, sei es im Ergebnis auch interessengerecht, den Nachzahlungsbetrag aus der Rente wegen voller Erwerbsminderung in vollem Umfang â¶ und nicht nur in HÄ¶he des Betrages, der nach Abzug der geleisteten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung verbleibe â¶ zur ErfÃ¼llung der ErstattungsansprÃ¶che der anderen LeistungstrÃ¶ger zu verwenden. Denn nach der ErfÃ¼llungsfiktion des [Â§ 107 SGB X](#) gelte in einem solchen Fall der Anspruch des Versicherten auf Rente wegen voller Erwerbsminderung durch das gezahlte Kranken- oder Arbeitslosengeld als (zumindest teilweise) erfÃ¼llt. Auf diese Weise sei sichergestellt, dass der Versicherte im Ergebnis jedenfalls den Betrag erhalte, der ihm aufgrund seines Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestanden habe â¶ nicht jedoch mehr. Da ein Anspruch auf Auszahlung des

Nachzahlungsbetrages nicht bestehe, bestehe auch ein Anspruch auf Verzinsung nicht.

Gegen das ihr am 23.03.2022 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 05.04.2022 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt und zur Begründung ausgeführt, der Zeitraum des Parallelbezuges von Arbeitslosengeld I und der halben Erwerbsminderungsrente müsse klar vom darauffolgenden Zeitraum getrennt werden. Der Bezug von Arbeitslosengeld I habe am 04.12.2020 geendet. Der Zeitraum vom 05.12.2020 bis 31.07.2021 stelle einen eigenständigen Zeitraum dar, in welchem die nachzuzahlende Hälfte zur vollen Erwerbsminderungsrente ihr zustehe. Der ihr zustehende Teil der Nachzahlung könne nicht einfach einbehalten und zur Leistungsverrechnung zwischen der BA und der Beklagten dazugeschlagen werden. Sie könne in keiner Weise erkennen, dass dieses Verhalten der Beklagten interessengerecht sein solle. In dem Urteil des SG könne sie diesbezüglich auch keine Rechtsnorm erkennen, wonach diese Begründung rechtskonform sein könnte. Ja, sie habe im Parallelbezugszeitraum mehr erhalten, als ihr zugestanden habe. Dies beruhe jedoch nur auf der verschleppenden Arbeitsweise der Beklagten. Auch über die nicht erfolgte Verzinsung müsse entschieden werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 17.03.2022 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 25.06.2021 in der Fassung des Bescheids vom 27.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2021 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihr einen Betrag in Höhe von 5.608,23 € von der einbehaltenen Nachzahlung für den Zeitraum vom 05.12.2020 bis 31.07.2021 auszuzahlen zzgl. Zinsen in Höhe von 4 vom Hundert nach folgender Zinsstaffel:
auf 617,86 € vom 01.02.2021 bis 01.03.2021,
auf 1.330,77 € vom 01.03.2021 bis 01.04.2021,
auf 2.043,68 € vom 01.04.2021 bis 01.05.2021,
auf 2.756,59 € vom 01.05.2021 bis 01.06.2021,
auf 3.469,50 € vom 01.06.2021 bis 01.07.2021,
auf 4.182,41 € vom 01.07.2021 bis 01.08.2021,
auf 4.895,32 € vom 01.08.2021 bis 01.09.2021
sowie auf 5.608,23 € ab dem 01.09.2021.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils sowie ihr erstinstanzliches Vorbringen verwiesen.

Die Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren am 18.04.2023 einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchgeführt, in welchem sich diese mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Protokoll auf Bl. 130/131

der Senatsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg.

1. Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegte Berufung, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheidet, ist form- und fristgerecht sowie im übrigen statthaft.

2. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet der Bescheid vom 27.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2021 ([Â§ 95 SGG](#)). Bei dem Schreiben vom 27.07.2021 handelt es sich entgegen der zunächst von der Beklagten geäußerten Rechtsauffassung um einen Verwaltungsakt, da die Beklagte hiermit rechtsverbindlich festgestellt hat, dass ein Nachzahlungsbetrag aufgrund der mit Bescheid vom 25.06.2021 einbehaltenen Nachzahlung in Höhe von 39.081,99 € nicht besteht (vgl. hierzu im Einzelnen: Bundessozialgericht [BSG] 07.04.2022, [B 5 R 24/21 R](#), juris Rn. 11 ff. 19). Auch wenn der Widerspruchsbescheid vom 06.10.2021 seinem Wortlaut nach über einen Widerspruch der Klägerin gegen den Rentenbescheid vom 25.06.2021 entscheidet, da die Beklagte zunächst der Auffassung war, es handle sich bei dem Bescheid vom 27.07.2021 nicht um einen solchen, beschäftigt er sich inhaltlich mit den Einwendungen der Klägerin gegen den Bescheid vom 27.07.2021 und trifft eine abschließende Entscheidung im Widerspruchsverfahren über den geltend gemachten Auszahlungsanspruch. Hiergegen wendet sich die Klägerin statthaft mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage und begehrt eine Auszahlung in Höhe von 5.608,23 €.

Der ebenfalls von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch ist jedoch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden. Weder der Rentenbescheid vom 25.06.2021 noch der streitgegenständliche Bescheid vom 27.07.2021 enthalten eine auch keine konkludente Entscheidung über einen möglichen Verzinsungsanspruch der Klägerin. So trifft der Rentenbescheid vom 25.06.2021 noch keine verbindliche Festsetzung einer Nachzahlung, sondern enthält lediglich die bloße Information über den maximal zu erwartenden Nachzahlungsbetrag, verbunden mit dem Hinweis auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren der Erfüllung (BSG 07.04.2022, [B 5 R 24/21 R](#), juris Rn. 13). Mangels konkret feststehender Nachzahlung kann dem Bescheid auch keine konkludente Entscheidung über einen möglichen Zinsanspruch entnommen werden. Auch der Bescheid vom 27.07.2021 enthält keine Entscheidung über einen solchen Zinsanspruch. Da es sich über die Nachzahlung und den Zinsanspruch um zwei materiell selbstständige Verwaltungsakte handelt und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Beklagte konkludent über den Zinsanspruch mitentschieden hat (vgl. LSG

Nordrhein-Westfalen 17.06.2019, [L 20 SO 479/17](#), juris Rn. 41; nachgehend BSG 03.07.2020, [B 8 SO 5/19 R](#), juris), insbesondere ein entsprechender vorhergehender Antrag der KlÄxgerin auf Verzinsung nicht ersichtlich ist, ist ein mÄqglicher Zinsanspruch der KlÄxgerin vorliegend nicht Streitgegenstand geworden. Hieran Ändert auch der Umstand, dass der Widerspruchsbescheid vom 06.10.2021 hierzu AusfÄ¼hrungen enthÄ¼lt, nichts, da die Widerspruchsstelle nicht erstmals Ä¼ber ein im Widerspruchsverfahren geltend gemachtes Begehren entscheiden darf (BSG 30.03.2004, [B 4 RA 48/01 R](#), juris Rn. 12).

Die Entscheidung der Beklagten vom 01.03.2022, mit welcher sie eine Verzinsung des Nachzahlungsanspruchs abgelehnt hat, ist nicht gemÄxÄ¼ [Ä§ 96 SGG](#) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden, da er den angefochtenen Bescheid vom 27.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2021 weder abÄ¼ndert noch ersetzt, sondern eine eigenstÄ¼ndige Regelung Ä¼ber den Zinsanspruch der KlÄxgerin trifft, der vorliegend ä¼ wie soeben gezeigt ä¼ bislang noch nicht Streitgegenstand war. Ä¼ber den hiergegen von der KlÄxgerin eingelegten Widerspruch wird die Beklagte im Nachgang noch zu befinden haben.

3. Die Berufung der KlÄxgerin ist zum Teil begrÄ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht vollumfÄ¼nglich abgewiesen. Der Bescheid vom 27.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.10.2021 ist im Wesentlichen rechtswidrig und verletzt die KlÄxgerin in ihren Rechten. Diese hat Anspruch auf Auszahlung der mit Bescheid vom 25.06.2021 einbehaltenen Nachzahlung in HÄ¼he von 5.546,32 â¼. Ein darÄ¼berhinausgehender Anspruch ergibt sich jedoch nicht. Die Klage auf Verzinsung des Nachzahlungsanspruchs ist mangels durchgefÄ¼hrten Vorverfahrens hingegen unzulÄ¼ssig (siehe oben).

GemÄxÄ¼ [Ä§ 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) wird nur die hÄ¼chste Rente geleistet, wenn fÄ¼r denselben Zeitraum AnsprÄ¼che auf mehrere Renten aus eigener Versicherung bestehen. Ist eine Rente gezahlt worden und wird fÄ¼r denselben Zeitraum eine hÄ¼here oder ranghÄ¼here Rente bewilligt, ist der Bescheid Ä¼ber die niedrigere oder rangniedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung der hÄ¼heren oder ranghÄ¼heren Rente an aufzuheben (Satz 3). GemÄxÄ¼ [Ä§ 89 Abs. 1 Satz 4 SGB VI](#) sind die Vorschriften zur AnhÄ¼rung Beteiligter (Ä§â¼24 SGB X), zur RÄ¼cknahme eines rechtswidrigen begÄ¼nstigenden Verwaltungsaktes (Ä§â¼45 SGB X) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Ä¼nderung der VerhÄ¼ltnisse (Ä§â¼48 SGB X) nicht anzuwenden. FÄ¼r den Zeitraum des Zusammentreffens der RentenansprÄ¼che bis zum Beginn der laufenden Zahlung nach Satzâ¼3 gilt der Anspruch auf die hÄ¼here oder ranghÄ¼here Rente nach BerÄ¼cksichtigung von ErstattungsansprÄ¼chen anderer LeistungstrÄ¼ger bis zur HÄ¼he der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfÄ¼llt (Satz 5). Ein unter BerÄ¼cksichtigung von ErstattungsansprÄ¼chen anderer LeistungstrÄ¼ger verbleibender Nachzahlungsbetrag aus der hÄ¼heren oder ranghÄ¼heren Rente ist nur auszuzahlen, soweit er die niedrigere oder rangniedrigere Rente Ä¼bersteigt (Satz 6). Ä¼bersteigen die vom RentenversicherungstrÄ¼ger anderen LeistungstrÄ¼gern zu erstattenden BetrÄ¼ge zusammen mit der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente den Betrag der hÄ¼heren oder ranghÄ¼heren Rente, wird der

Übersteigende Betrag nicht von den Versicherten zurückgefordert (Satz 7).

Mit Einföhrung der Sätze 3 bis 7 in den ersten Absatz des [Â§ 89 SGB VI](#) zum 05.12.2018 reagierte der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BSG (07.04.2016, [B 5 R 26/15 R](#), juris; 25.05.2018, [BÄ 13 R 33/15 R](#), juris) und stellte nunmehr sicher, dass bei nachträglichlicher Anwendung der Regelung des [Â§ 89 SGB VI](#) die Korrektur des Verwaltungsaktes nicht nach den [Â§ 45 und 48 SGB X](#) zu erfolgen hat, sondern nach der in den Sätzen 3 bis 7 geregelten Korrektornorm ([BT-Drs. 19/4668 S. 32](#) f.). Ist demnach eine Rente gezahlt worden und wird für denselben Zeitraum eine höhere oder ranghöhere Rente bewilligt, erfolgt eine Korrektur ab Beginn der laufenden Zahlung. Der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente wird daher vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente aufgehoben. Für den Zeitraum des Zusammentreffens der Renten bis zur Korrektur gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente ggf. nach Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger bis zur Höhe der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt. Ergibt sich auch unter Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger ein verbleibender Nachzahlungsbetrag, weil der Betrag der höheren oder ranghöheren Rente den der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente übersteigt, erfolgt eine Nachzahlung. Übersteigende Beträge in der Vergangenheit werden jedoch nicht von den Versicherten zurückgefordert, so dass Versicherten keine Nachteile entstehen. Dadurch werden Doppelzahlungen von Versichertenrenten vermieden werden, auf die kein Vertrauen bestehen kann (vgl. z.B. Silber, in: Reinhardt, [SGB VI Â§ 89](#) Rn. 6 bis 9, beck-online).

Hieraus ergibt sich zunächst zweifelsfrei, dass der Klägerin im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 30.11.2020 kein weiterer Auszahlungsanspruch aufgrund der rückwirkend bewilligten vollen Erwerbsminderungsrente zusteht. Dies macht sie auch zu Recht nicht geltend.

Vorliegend hat die Klägerin im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 30.11.2020 Arbeitslosengeld I in Höhe von 23.532,00 € (39,22 € kalendertäglich, 1.176,60 € monatlich) sowie eine teilweise Erwerbsminderungsrente in Höhe von 13.837,87 € (10.273,32 € Nachzahlung für die Zeit vom 01.04.2019 bis 30.06.2020 + 5 Monate x 712,91 €) bezogen, insgesamt (Netto-)Leistungen in Höhe von 37.369,87 €. Arbeitslosengeld I kann gemäß [Â§ 145 Abs. 1 SGB III](#) parallel zu einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bezogen werden, während ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ausgeschlossen ist. Aufgrund des Vorliegens einer vollen Erwerbsminderung ab dem 01.04.2019 hat die Klägerin im genannten Zeitraum jedoch nur Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, der Zahlungsanspruch aus der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist mithin rückwirkend entfallen (vgl. [Â§ 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Nach den bereits genannten Regelungen in [Â§ 89 Abs. 1 SGB VI](#) wird die gewährte Teilerwerbsminderungsrente nach Erfüllung des Erstattungsanspruchs der BA auf die volle Erwerbsminderungsrente (Auszahlungsbetrag insgesamt 27.675,51 € im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 30.11.2020) angerechnet. Die

hierbei $\frac{1}{4}$ berstandene $\frac{1}{4}$ berzahlung in H $\frac{1}{4}$ he von 9.694,36 $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{4}$ bersteigender Betrag = Differenz zwischen 37.369,87 $\frac{1}{4}$ und 27.675,51 $\frac{1}{4}$) muss die Kl $\frac{1}{4}$ gerin nicht zur $\frac{1}{4}$ ckzahlen, wie sich unzweifelhaft aus [Â§ 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI](#) ergibt.

Die von der BA entrichteten Beitr $\frac{1}{4}$ ge zur Kranken- und Pflegeversicherung k $\frac{1}{4}$ nnen bei dieser Netto-Betrachtung au $\frac{1}{4}$ er Acht gelassen werden, da insoweit ein Anspruch der BA gegen $\frac{1}{4}$ ber der Beklagten gem $\frac{1}{4}$ Ã [Â§ 335 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 SGB III](#) ohnehin nur in H $\frac{1}{4}$ he der Beitragsanteile, die die Beklagte f $\frac{1}{4}$ r dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt h $\frac{1}{4}$ tte, besteht. Die von der BA bereits gezahlten Beitr $\frac{1}{4}$ ge gelten insoweit in Fortsetzung des [Â§ 107 SGB X](#) als vom zust $\frac{1}{4}$ ndigen Tr $\frac{1}{4}$ ger gezahlt (Schaumberg, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl. 2023, [Â§ 335 Rn. 68](#)). Sie erh $\frac{1}{4}$ hen insoweit nicht den Erstattungsanspruch, den die Beklagte im Rahmen des [Â§ 89 Abs. 1 Satz 6 SGB VI](#) zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen hat, da sie diese Beitr $\frac{1}{4}$ ge ohnehin zu zahlen hat (im Bruttobetrag der Renten jeweils auch entsprechend ber $\frac{1}{4}$ cksichtigt).

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten kann sie die genannte $\frac{1}{4}$ berzahlung von 9.694,36 $\frac{1}{4}$, die sie $\frac{1}{4}$ wie bereits ausgef $\frac{1}{4}$ hrt $\frac{1}{4}$ gem $\frac{1}{4}$ Ã [Â§ 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI](#) nicht von der Kl $\frac{1}{4}$ gerin zur $\frac{1}{4}$ ckfordern kann, auch nicht mit einem Anspruch der Kl $\frac{1}{4}$ gerin auf Auszahlung des Differenzbetrages zwischen der vollen und der teilweisen Erwerbsminderungsrente im Zeitraum nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs verrechnen. Hierf $\frac{1}{4}$ r existiert keine Rechtsgrundlage.

Insbesondere kann dies nicht auf [Â§ 89 Abs. 1 Satz 5 SGB VI](#) gest $\frac{1}{4}$ tzt werden, wonach f $\frac{1}{4}$ r den Zeitraum des Zusammentreffens der Rentenanspr $\frac{1}{4}$ che bis zum Beginn der laufenden Zahlung nach Satz 3 der Anspruch auf die h $\frac{1}{4}$ here oder rangh $\frac{1}{4}$ here Rente nach Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung von Erstattungsanspr $\frac{1}{4}$ chen anderer Leistungstr $\frac{1}{4}$ ger bis zur H $\frac{1}{4}$ he der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erf $\frac{1}{4}$ llt gilt. So gilt die in dieser Vorschrift fiktiv angeordnete Erf $\frac{1}{4}$ llungswirkung dem Wortlaut nach nur f $\frac{1}{4}$ r den $\frac{1}{4}$ Zeitraum des Zusammentreffens der Renten $\frac{1}{4}$. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist hierbei jedoch nicht einfach der komplette Zeitraum r $\frac{1}{4}$ ckwirkend einer fiktiven Gew $\frac{1}{4}$ hrung der nunmehr $\frac{1}{4}$ richtigen $\frac{1}{4}$ Rentenzahlung gegen $\frac{1}{4}$ berzustellen.

Ein $\frac{1}{4}$ Zusammentreffen der Renten $\frac{1}{4}$ kann sich nach Auffassung des Senats nur auf denselben zeitgleichen Bezugszeitraum beziehen. Dies bedeutet, dass $\frac{1}{4}$ berzahlte Rentenanspr $\frac{1}{4}$ che aus vergangenen Zeitr $\frac{1}{4}$ umen nicht sp $\frac{1}{4}$ teren Rentenanspr $\frac{1}{4}$ chen erneut gegen $\frac{1}{4}$ bergestellt werden k $\frac{1}{4}$ nnen. Die vorliegend im Zeitraum bis zum 30.11.2020 zu viel gezahlte teilweise Erwerbsminderungsrente kann bereits aufgrund des genannten Wortlauts nicht dem Auszahlungsanspruch der Kl $\frac{1}{4}$ gerin auf Gew $\frac{1}{4}$ hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.12.2022 neben der f $\frac{1}{4}$ r diesen Zeitraum gew $\frac{1}{4}$ hrten und damit unstrittig anzurechnenden teilweisen Erwerbsminderungsrente entgegeng gehalten werden. Da Renten in einem Monatsbetrag, vgl. [Â§ 63 Abs. 6, 64 SGB VI](#), monatsweise gew $\frac{1}{4}$ hrt, vgl. [Â§ 99 SGB VI](#), und monatlich f $\frac{1}{4}$ llig werden, vgl. [Â§ 272a Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#), ist vielmehr eine monatliche Betrachtung bzw. Gegen $\frac{1}{4}$ berstellung angezeigt. Vereinfacht ausgedr $\frac{1}{4}$ ckt bedeutet dies, dass ein r $\frac{1}{4}$ ckwirkend

zuerkannter Anspruch auf Gewährung einer höheren Rente nur durch eine für denselben Monat gewährte niedrigere Rente als erfüllt gilt und somit eine Überzahlung aus einem Monat nicht mit einem Auszahlungsanspruch für einen anderen Monat verrechnet werden kann. Die von der Beklagten vorgenommene Auslegung der Vorschrift würde dazu führen, dass der Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten über die Gewährung der höheren Rente, welchen diese als Herrin des Verwaltungs- und Vorverfahrens maßgeblich beeinflussen und ggfs. auch hinauszulagern kann, dafür maßgeblich wäre, in welcher Höhe sich die Beklagte eine eingetretene Überzahlung von dem Rentenberechtigten zurückholen und die Vorschrift des [Â§ 89 Abs. 1 Satz 7 SGB VI](#) somit unterlaufen könnte.

Die Beklagte hat auch keinen anderweitigen Erstattungsanspruch, mit welchem sie gegen den Nachzahlungsanspruch der Klägerin für den Zeitraum vom 05.12.2020 bis 31.07.2021 aufrechnen könnte (unabhängig davon, dass sie einen solchen ohnehin nicht bescheidmäßig festgestellt hat). Bei den Regelungen in [Â§ 89 Abs. 1 Satz 3 bis 7 SGB VI](#) handelt es sich um spezialgesetzliche Korrektornormen, welche eine Anwendung der [Â§§ 45](#) und [48 SGB X](#) ausschließen.

Im Einzelnen ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.12.2020 somit Folgendes:

Die Klägerin hat im Dezember 2020 grds. einen Anspruch auf Auszahlung der vollen Erwerbsminderungsrente in Höhe von 1.425,81 € (netto). Nach Abzug des Erstattungsanspruchs der BA für diesen Monat in Höhe von 156,88 € (Arbeitslosengeld I bis zum 04.12.2020) und der gewährten teilweisen Erwerbsminderungsrente in Höhe von 712,91 €, verbleibt ein Auszahlungsanspruch in Höhe von 556,02 € im Monat Dezember 2020. Die von der BA im Dezember 2020 abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 33,41 € bzw. 6,85 € bleiben hierbei außer Betracht (siehe oben).

In Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.07.2021 ergibt sich ein monatlicher Auszahlungsbetrag von 712,90 €, für sieben Monate insgesamt in Höhe von 4.990,30 €.

Insgesamt ergibt sich somit ein Auszahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 5.546,32 €.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

5. Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen ([Â§ 160 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 29.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024